

Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, jeweils in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG

Zu Punkt 5 der Tagesordnung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2031) in Höhe von bis zu EUR 1.062.610,00 zu schaffen. Das von der Hauptversammlung am 10. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Genehmigte Kapital 2026 läuft am 9. Dezember 2026 aus. Damit der Gesellschaft auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Möglichkeit erhalten bleibt, ihren Eigenkapitalbedarf kurzfristig, flexibel und zu marktgerechten Konditionen zu decken, soll die auslaufende Ermächtigung durch eine inhaltsgleiche neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum 27. August 2031 ersetzt werden. Das Genehmigte Kapital 2031 entspricht mit EUR 1.062.610,00 rund 49,9 % des zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.129.723,00 und hält damit die Grenze des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG ein, wonach der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2031 steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; die neuen Aktien können hierzu auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG). Die persönlich haftende Gesellschafterin soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend beschriebenen, eng begrenzten Fällen auszuschließen. Über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2031 insgesamt sowie über den Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall entscheiden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat erst im Zeitpunkt der jeweiligen Kapitalmaßnahme unter Berücksichtigung der dann bestehenden Umstände. Zu den in dem Beschlussvorschlag vorgesehenen Ausschlussstatbeständen (lit. a) bis d)) nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin wie folgt Stellung:

a) Ausschluss für Spitzenbeträge

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient allein dazu, im Hinblick auf den jeweiligen Kapitalerhöhungsbetrag ein technisch darstellbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Ohne diesen Ausschluss würde insbesondere bei runden Kapitalerhöhungsbeträgen die Abwicklung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge denkbar gering.

b) Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen bis 10 % (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

Der Ausschluss nach lit. b) ermöglicht es der persönlich haftenden Gesellschafterin, Barkapitalerhöhungen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Ausgabepreis durchzuführen, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig und ohne die zeitaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechtsverfahrens auf günstige Marktbedingungen zu reagieren und einen im Interesse der Gesellschaft liegenden,

möglichst hohen Mittelzufluss zu erzielen. Da der Ausgabepreis eng am Börsenpreis auszurichten ist, wird dem Interesse der Aktionäre an einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung angemessen Rechnung getragen; die Aktionäre haben zudem grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse aufrechtzuerhalten. Damit die 10 %-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt gewahrt bleibt, sind auf sie sämtliche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden; hierauf weist der Beschlussvorschlag selbst ausdrücklich hin.

c) Sachkapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Forderungen

Der Ausschluss nach lit. c) soll es der persönlich haftenden Gesellschafterin ermöglichen, neue Aktien gegen Sacheinlagen auszugeben, um Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Aufstockung bestehender Beteiligungen) oder Forderungen gegen die Gesellschaft zu erwerben. Im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsojekte stehen der Gesellschaft häufig andere Interessenten gegenüber, die zur Finanzierung ebenfalls eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen können. Um in Verhandlungen flexibel und ohne Zeitverzug auf sich bietende Gelegenheiten reagieren und Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, ohne hierfür jeweils einen gesonderten Hauptversammlungsbeschluss mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf einholen zu müssen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin auf diese Ermächtigung angewiesen. Gleiches gilt für den Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft, dessen Einbringung gegen Ausgabe von Aktien im Einzelfall zu einer für die Gesellschaft vorteilhaften Entschuldung führen kann. Über die Ausnutzung dieser Ermächtigung entscheiden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat erst dann, wenn sich eine konkrete Erwerbsmöglichkeit konkretisiert; sie werden dabei den Wert der Sacheinlage und den Wert der als Gegenleistung zu gewährenden Aktien sorgfältig abwägen, sodass eine unangemessene Verwässerung der Altaktionäre nicht zu besorgen ist.

d) Verwässerungsschutz für Inhaber von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Der Ausschluss nach lit. d) dient dem Schutz der Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen vor einer Verwässerung ihrer Rechte. Die Bedingungen derartiger Schuldverschreibungen sehen üblicherweise Verwässerungsschutzklauseln vor, nach denen den Inhabern bei Ausübung ihrer Rechte ein Bezugsrecht in dem Umfang zusteht, in dem es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustünde. Die Ermächtigung ermöglicht es, dieses Bezugsrecht zu bedienen, ohne den Wandlungs- bzw. Optionspreis anpassen zu müssen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, weil es die Attraktivität und Platzierbarkeit künftiger Options- und Wandelschuldverschreibungen erhöht und der Gesellschaft insoweit zusätzlichen Finanzierungsspielraum erhält.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Umstände sind die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die mit den einzelnen Bezugsrechtsausschlüssen verbundenen Vorteile für die Gesellschaft die Nachteile, die den Aktionären hieraus entstehen können, überwiegen. Die Ermächtigung ist auf das erforderliche Maß beschränkt, insbesondere durch die betragsmäßige Begrenzung des Genehmigten Kapitals 2031 auf rund 49,9 % des Grundkapitals, die Kappung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf 10 % des

Grundkapitals unter Anrechnung anderweitiger Ausnutzungen sowie das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats für jede Ausnutzung. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2031 unter Bezugsrechtsausschluss jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2031 aus den vorstehenden Gründen für sachlich gerechtfertigt und schlagen der Hauptversammlung vor, dem unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschluss zuzustimmen.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG, jeweils in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG

Zu Punkt 6 der Tagesordnung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2031 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Ziel der Ermächtigung ist es, der Gesellschaft die Flexibilität zu geben, ihre Finanzierungsstruktur den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und auf sich bietende Möglichkeiten kurzfristig reagieren zu können. Der Erwerb darf zu einem Gegenwert je Aktie erfolgen, der einen Mindestbetrag von EUR 1,00 nicht unter- und einen Höchstbetrag von 200 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb nicht überschreitet. Der Handel in eigenen Aktien ist von der Ermächtigung ausgenommen.

Erwerb und Veräußerung eigener Aktien haben unter Wahrung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu erfolgen; erfolgen Erwerb oder Veräußerung über die Börse, gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz als gewahrt. Der Erwerb eigener Aktien als solcher greift nicht in das Bezugsrecht der Aktionäre ein; ein Berichtserfordernis nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG besteht daher nur insoweit, als die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt werden soll, bei der Veräußerung bzw. sonstigen Verwendung der zurückerworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierzu nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend zu den in dem Beschlussvorschlag genannten Verwendungszwecken (lit. a) bis g)) im Einzelnen Stellung:

a) Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionsplänen und aktienbasierten Vergütungssystemen

Die Möglichkeit, erworbene eigene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionsplänen oder anderen aktienbasierten Vergütungssystemen für Mitarbeiter und Organmitglieder der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu verwenden, versetzt die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage, bestehende und künftige Vergütungsprogramme zu bedienen, ohne hierfür bedingtes Kapital in Anspruch nehmen oder neue Aktien ausgeben zu müssen. Der Einsatz eigener Aktien anstelle einer Kapitalerhöhung vermeidet eine zusätzliche Verwässerung der Aktionäre und ist daher das gegenüber der Schaffung neuer Aktien schonendere Mittel. Derartige Vergütungsprogramme dienen der wettbewerbsfähigen Ausgestaltung der Vergütung und damit der Gewinnung und langfristigen Bindung von Führungskräften und Mitarbeitern im Interesse der Gesellschaft.

b) Ausgabe an Mitarbeiter im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle

Die Ausgabe eigener Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle (Belegschaftsaktien) fördert die Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft und ihrem wirtschaftlichen Erfolg und stärkt die Motivation der Belegschaft. Da sich das Angebot gezielt an die Mitarbeiter richtet, ist hierfür ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich; die Verwendung eigener statt neu geschaffener Aktien vermeidet zugleich eine zusätzliche Verwässerung.

c) Verwendung als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen

Ebenso wie beim Genehmigten Kapital 2031 (vgl. den Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Punkt 5 der Tagesordnung) soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzt werden, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einzusetzen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Gesellschaft bei der Verfolgung von Akquisitionsgelegenheiten, insbesondere wenn Verkäufer eine Beteiligung an der Gesellschaft der Zahlung eines Barkaufpreises vorziehen, und stärkt die Wettbewerbsposition der Gesellschaft gegenüber anderen Bietern. Der Rückgriff auf eigene Aktien ist auch insoweit gegenüber einer Kapitalerhöhung das schonendere Mittel, da keine neuen Aktien geschaffen werden müssen.

d) Bedienung von Options- und Wandlungsrechten bzw. -pflichten

Die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen eröffnet der persönlich haftenden Gesellschafterin eine zusätzliche, kapitalschonende Erfüllungsalternative zur Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital. Sie kann je nach Kapitalmarktlage und Liquiditätssituation der Gesellschaft im Einzelfall die wirtschaftlich sinnvollere Alternative sein.

e) Vorbereitung einer Einziehung

Die Ermächtigung, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, dient der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Da die Einziehung nicht mit einer Ausgabe von Aktien an Dritte verbunden ist, greift sie nicht in das Bezugsrecht der Aktionäre ein; eines Berichts nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bedarf es insoweit nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin weist hierauf der Vollständigkeit halber hin.

f) Stützung des Aktienkurses zur Abwehr schwerer, unmittelbar bevorstehender Schäden

Die Möglichkeit, eigene Aktien zur Stützung des Aktienkurses in besonderen Situationen zur Abwehr schwerer, unmittelbar bevorstehender Schäden für die Gesellschaft einzusetzen, ist als eng begrenztes Instrument für außergewöhnliche Krisensituationen vorgesehen, etwa bei sachlich nicht gerechtfertigten erheblichen Kursverwerfungen. Angesichts der engen tatbestandlichen Voraussetzungen – ein schwerer und unmittelbar bevorstehender Schaden muss tatsächlich drohen – ist der damit verbundene Eingriff in die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre gerechtfertigt und auf das zur Schadensabwehr erforderliche Maß beschränkt.

g) Begleichung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Verwendung eigener Aktien zur Begleichung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft ermöglicht es der persönlich haftenden Gesellschafterin, Gläubiger der Gesellschaft – etwa im Rahmen von Finanzierungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen – mit eigenen Aktien statt mit liquiden Mitteln zu befriedigen. Dies dient der Schonung der Liquidität der Gesellschaft und erweitert deren finanziellen Handlungsspielraum, insbesondere in Situationen, in denen die Erfüllung mit eigenen Aktien für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhafter ist als eine Zahlung in bar.

Bei der Ausübung der jeweiligen Ermächtigung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zielen steht. Da der Erwerb eigener Aktien insgesamt auf 10 % des Grundkapitals begrenzt ist, der Erwerbspreis dem in der Ermächtigung vorgesehenen Preiskorridor unterliegt und jede Ausnutzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ist eine unangemessene Beeinträchtigung der Aktionärsinteressen nicht zu besorgen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die vorgeschlagene Ermächtigung aus den vorstehenden Gründen für sachlich gerechtfertigt und schlagen der Hauptversammlung vor, dem unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschluss zuzustimmen.